Kampfrichterordnung

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), beschlossen vom Verbandstag des WLV am 18. September 2022

§ 1 Kampfrichterwesen des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes

Alle gemäß der Kampfrichterordnung (KRO) sowie der Ausbildungs-und Prüfungsrichtlinien für die Kampfrichterausbildung (APR) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) in ihrer jeweils gültigen Fassung geprüften Kampfrichter des WLV sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Kampfrichterorganen im Bereich des WLV werden unter dem Namen "Kampfrichterwesen des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes" zusammengefasst. Das Kampfrichterwesen des WLV anerkennt die KRO des DLV in ihrer aktuell gültigen Fassung, sie ist Bestandteil dieser Kampfrichterordnung.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

Das Kampfrichterwesen des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des WLV selbstständig. Kampfrichter sorgen sowohl für eine ordnungsgemäße als auch sichere Durchführung der Wettkämpfe und erfassen objektiv die regelgerecht erbrachten Leistungen der Wettkämpfer. Sie bilden dadurch einen unabdingbaren Teil des Grundgerüsts des Wettkampfsports. Das Kampfrichterwesen stellt eine flächendeckende und hochqualifizierte Versorgung des Landesverbandes mit Kampfrichtern sicher. Diese Aufgabe wird insbesondere gewährleistet durch

- 1. die Aus- und Fortbildungsangebote für Kampfrichter.
- 2. die Unterstützung des Fachausschusses Wettkampforganisation bei der Ausschreibung, Durchführung und Abwicklung der Verbandsveranstaltungen.
- 3. die Einsatzplanung der Schiedsrichter sowie die Unterstützung bei der Einsatzplanung der Kampfgerichte bei Verbandsveranstaltungen.
- 4. die Unterstützung des Fachausschusses Wettkampforganisation bei der Verbandsaufsicht.
- 5. die Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards für die technische Ausstattung.
- die Festlegung der notwendigen Kompetenz von Personal in Fragen des Kampfrichterwesens.
- 7. die Umsetzung einheitlicher Vorgehensweisen in Fragen der Regelauslegung.
- 8. die Unterstützung des Fachausschusses Wettkampforganisation bei der Beratung von Vereinen und Kommunen im Hinblick auf Wettkampfanlagen/Sportstätten, Geräten und Technik.
- 9. die Mitwirkung bei der Trainerausbildung im Bereich Leistungssport.
- 10. die Mitwirkung im Bereich der WLSB Sportabzeichen-Prüfer-Ausbildung.

§ 3 Organe des Kampfrichterwesens des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes

Die Organe des Kampfrichterwesens des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes sind

- 1. die Leitung Fachausschuss Kampfrichterwesen,
- 2. die stellvertretende Leitung Fachausschuss Kampfrichterwesen.

- 3. der Fachausschuss Kampfrichterwesen,
- 4. die Versammlung der Beauftragten Kampfrichterwesen der Kreise.

§ 4 Die Beauftragten Kampfrichterwesen der Kreise

Gemäß § 14 Abs. 2 b) der Satzung des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes soll jeder Kreis einen Beauftragten Kampfrichterwesen berufen. Voraussetzung für dieses Amt ist eine gültige Kampfrichterlizenz. Der jeweilige Beauftragte Kampfrichterwesen ist Mitglied des Kreisvorstands. Ist die Position des Beauftragten Kampfrichterwesen in Kreisen nicht besetzt, so nimmt der jeweilige Vorsitzende des Kreisvorstandes die entsprechenden Aufgaben kommissarisch wahr. Die Beauftragten Kampfrichterwesen kommen auf Einladung des Leiters Fachausschuss Kampfrichterwesen einmal jährlich zu einer gemeinsamen Tagung zusammen.

§ 5 Der Leiter Fachausschuss Kampfrichterwesen

Der Leiter Fachausschuss Kampfrichterwesen ist verantwortlich für das Kampfrichterwesen im Württembergischen Leichtathletik-Verband. In seiner Arbeit wird er unterstützt vom stellvertretenden Leiter, den berufenen Mitgliedern des Fachausschusses, den Beauftragten Kampfrichterwesen der Kreise.

Der Leiter wird von der Versammlung der Beauftragten Kampfrichterwesen der Kreise mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei jeder Kreis mit einer Stimme stimmberechtigt ist. Die Wahlen erfolgen entsprechend dem Turnus des WLV-Vorstands. Sie finden in der jeweils letzten Versammlung vor dem WLV-Verbandstag statt, auf dem satzungsgemäß die Wahl des WLV-Vorstands ansteht. Der Leiter Fachausschuss Kampfrichterwesen ist vom Vorstand und Aufsichtsrat des WLV zu bestätigen.

Das Amt des Leiters Fachausschuss Kampfrichterwesen kann von einer oder von bis zu max. drei Personen ausgefüllt werden. Für den Fall, dass das Amt von mehreren Personen ausgefüllt wird, erfolgt die Wahl en bloc und es ist kein stellvertretender Leiter zu wählen.

§ 6 Der Fachausschuss Kampfrichterwesen

- 1. Der Fachausschuss Kampfrichterwesen ist das Beschluss- und Kontrollorgan des Kampfrichterwesens des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes.
- 2. Gemäß § 11 der Verwaltungsordnung des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes benennt der gewählte Leiter Fachausschuss Kampfrichterwesen für die Zeit seiner Amtsdauer die Mitglieder des Fachausschusses. Diese wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Leiter, sofern das Amt des Leiters Fachausschuss Kampfrichterwesen von einer Person ausgeübt wird. Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes bedarf die Berufung der Mitglieder des Fachausschusses Kampfrichterwesen der Bestätigung des Vorstands.
- 3. Dem Fachausschuss Kampfrichterwesen sollen angehören:
- der Leiter Fachausschuss Kampfrichterwesen,
- der stellvertretende Leiter Fachausschuss Kampfrichterwesen,
- ein oder zwei Vertreter des Kampfrichter-Lehrteams für Aus- und Fortbildungsangebote,
- ein Vertreter für die WLSB Sportabzeichen-Prüfer-Ausbildung,
- ein oder zwei Vertreter für die Kampfrichterverwaltung,
- ein Vertreter für die Einsatzplanung des Schiedsrichter-Kaders,

- ein Vertreter für die Unterstützung des Fachausschusses Wettkampforganisation bei der Verbandsaufsicht,
- ein Vertreter für den Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit für das Kampfrichterwesen,
- ein Vertreter als Bindeglied zum WLV-Fachausschuss Kinder und Jugend,
- ein Vertreter als Bindeglied zum WLV-Fachausschuss Wettkampforganisation,
- ein Vertreter als Ansprechpartner für Wettkampfanlagen/Sportstätten, Geräte und Technik,
- ein Vertreter als Verantwortlicher für den Bereich Start,
- ein Vertreter als Verantwortlicher für den Bereich Bahn,
- ein Vertreter als Verantwortlicher für den Bereich Straße,
- ein Vertreter als Verantwortlicher für den Bereich Sprung,
- ein Vertreter als Verantwortlicher für den Bereich Wurf/Stoß.
- 4. Der Leiter, der stellvertretende Leiter des Fachausschusses sowie die Mitglieder des Fachausschusses können bis zu drei der oben genannten Funktionen in Personalunion wahrnehmen.
- 5. Für spezielle Aufgaben kann die Leitung des Fachausschusses weitere Fachexperten hinzuziehen oder temporäre Arbeitsgruppen einrichten.

§ 7 Änderungen der Kampfrichterordnung

Änderungen der Kampfrichterordnung werden vom Fachausschuss Kampfrichterwesen beraten und beschlossen. Sie werden durch den Verbandstag oder in den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht stattfindet, durch den Aufsichtsrat in Kraft gesetzt werden, wobei einfache Mehrheit erforderlich ist.